

Hygiene-Konzept & Vorgaben

während der Corona-Pandemie

Stand: 07. Februar 2022

Corona-VO des Landes BW in der ab 28.01.2022 bzw. 02.02.2022 geltenden Fassung
Corona-VO Sport des Kultusministeriums BW in der ab 29.01.2022 geltenden Fassung

Sportanlagen des SV Opfingen










SV Opfingen e.V. & JFV Tuniberg e.V.



Trainings- & Spielbetrieb

- Die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist auf den Plätzen für alle Personen in der Basisstufe ohne Einschränkungen möglich. **Ab der Warnstufe gelten Einschränkungen.**
- Außerhalb des Trainings- und Spielbetriebs ist auf dem Sportgelände der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden (z.B. Zuschauer), besteht Maskenpflicht.
- Für den Zutritt zum Clubheim gelten zusätzliche Regeln.
- Mit Betreten des Sportgeländes ist jede Person mit der Erhebung ihrer Kontaktdaten einverstanden, ansonsten ist kein Zutritt erlaubt.
- Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gelten für alle verbindlich.

Stufenregelung der Corona-VO

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

- **3G**: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene, Getestete
- **2G**: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene
- **2G Plus**: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene. Zusätzlich ist ein tagesaktueller negativer Corona-Test erforderlich (Ausnahme: Geboosterte, z.B. nach der 3. Impfung).



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Allgemeine Abstands- & Hygieneregeln

- Der **Mindestabstand** zu anderen Personen **von 1,50 m** ist von **allen** auf dem Sportgelände Anwesenden immer einzuhalten ! Dies gilt auch z. B. für Mannschaftsbesprechungen.
- Keine Teilnahme am Training bei Corona-Symptomen oder erhöhter Temperatur. Gleiches gilt, wenn Personen im gleichen Haushalt Symptome zeigen. Keine Teilnahme am Training bei nachgewiesener COVID-Infektion (für mind. 2 Wochen bis negatives (PCR-) Testergebnis vorliegt und ärztliche Freigabe erteilt ist). Keine Teilnahme am Training bei Kontakt zu Infizierten.
- Eigene Trinkflasche mitbringen.
- **Vor und nach dem Training Hände mit Seife waschen oder desinfizieren.**
- Keine Begrüßungsrituale (z. B. Handshake, Umarmungen).
- **Spucken ist absolut verboten !** Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch.

Weitere Bestimmungen

Clubheim, Umkleiden & Duschen

- **Maskenpflicht in allen Innenräumen des Clubheimes**
(FFP2-Maske ab 18. Lebensjahr / medizinischer Mund-Nasen-Schutz)
- **Benutzung der Umkleiden & Duschen nur mit 3G/2G/2G Plus erlaubt**
 - Diejenigen Personen, welche nicht die Bedingungen der G-Regel der aktuell gültigen Stufe erfüllen, können die Umkleiden und Duschen nicht nutzen. In diesem Fall gilt: Umgezogen zum Sportgelände kommen und nach dem Training / Spiel zu Hause duschen.
 - Aufenthalt so kurz wie möglich, abwechselnd Umziehen bzw. Duschen.
 - Regelmäßiges Lüften.
 - Regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Kabinenbereichs.
- **Benutzung der Toiletten für alle möglich (Maskenpflicht).**

G-Regeln: Corona-Test & Alternativen

- **Aktueller negativer COVID-19-/SARS-CoV-2-Schnelltest oder PCR-Test**

(Schnelltest: nicht älter als 24 h, PCR-Test: nicht älter als 48 h)

Ausgenommen von der Nachweispflicht des G-Status bzw. der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen sowie an Berufsschulen bis zum 18. Geburtstag. Als Nachweis genügt z.B. der Schülerschein.

Ausnahmen in den Schulferien bei Hallentraining und Nutzung der Kabinen:

In Alarmstufe II Testnachweispflicht. In Basis-, Warn- und Alarmstufe I Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schüler*innen vom 6. bis zum 18. Geburtstag.

- Nachweis eines **vollständigen Impfschutz** mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff

14 Tage nach abgeschlossener Impfung (z. B. bei BIONTEC® 14 Tage nach der 2. Impfung) bis maximal 9 Monate. Nach Ablauf von 3 Monaten besteht bei 2 G Plus zusätzlich Testpflicht. Nachweis einer **Boosterung** bei 2G Plus (Testpflicht entfällt)

- **Genesung nach durchgemachter Corona-Infektion**. Diese muss durch einen PCR-Test nachgewiesen sein (mindestens 28 Tage alt) und darf höchstens 3 Monate (90 Tage) zurückliegen. Ansonsten ist zusätzlich der Nachweis einer einmaligen Impfung oder tagesaktuell ein negativer Test notwendig. Ein ärztliche Bescheinigung ist erforderlich.

Dokumentation & Verantwortlichkeiten

Dokumentationspflicht

- Dokumentation für jede Trainingseinheit: Name, Datum, Uhrzeiten, Adresse und Telefonnummer (soweit nicht bereits vorliegend).
- Teilnehmerliste wird von den Trainern für 4 Wochen aufbewahrt.
- Mit Teilnahme am Training und am Spielbetrieb sind alle Beteiligten und alle Zuschauer*innen mit der Erhebung und Speicherung ihrer Daten über einen Zeitraum von 4 Wochen vollumfänglich einverstanden.
- **Bestätigung durch die Trainer, dass alle Personen, welche die Umkleiden und Duschen des Clubheims nutzen, die Bestimmungen der jeweils gültigen G-Regel erfüllen.**
- Im Trainingsbetrieb für Trainingsteilnehmer keine Nutzung der LUCA- bzw. Corona-Warn-App, sondern **schriftliche Dokumentation** der Teilnahme. Für Zuschauer*innen bei Training und Jugendspielbetrieb nur Zutritt nach Einloggen mit der LUCA- bzw. Corona-Warn-App (aktuell voraussichtlich bis Ende März 2022 möglich).

Verantwortlichkeiten

- Für jede Trainingseinheit und den Spielbetrieb der Jugend (JFV & SVO): Der zuständige Trainer ist für die Einhaltung aller Regeln verantwortlich. **Dies umfasst falls erforderlich auch die Überprüfung der Bestimmungen der G-Regel.**
- Für die Dokumentation: Die jeweiligen Trainer bzw. Betreuer. Dieser bewahrt die Teilnehmerlisten für 4 Wochen auf und stellt die anschließende datenschutzkonforme Vernichtung sicher.
- Hygiene-Beauftragte:
 - SVO: Nico Capilluto**
 - JFV: Jan-Hendrik Wehmeyer**
 - Dr. med. Boris Zoch (Vorsitzender SVO)

Allgemeine Bestimmungen

- Mit Betreten der Sportanlagen bzw. der Teilnahme an Training und Spielbetrieb sind alle Personen verpflichtet, die Vorgaben und Verhaltensregeln des Hygienekonzeptes sowie alle amtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.
- SVO und JFV schließen eine Haftung bei einer Infektion mit SARS-COVID-19 aus. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände erfolgt auf eigenes Risiko.
- **Für die Gaststätte „Anpfiff“ gelten die Hygienebestimmungen für die Gastronomie.**
- Das Sportgeländes bleibt außerhalb der offiziellen Trainings- und Spielzeiten geschlossen.

Maßgebend sind immer die aktuellen Fassungen der Corona-VO der Landesregierung.

